

Welcher Ausgleich für offenen Schulanfang?

Beitrag von „biene mama“ vom 8. Juli 2013 17:17

In Bayern nennt sich dieser offene Schulanfang "Vorviertelstunde" und ist vorgeschrieben. Die Aufsicht erstreckt sich auf eine angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht.

Zitat

§ 37

Beaufsichtigung

(1) 1 Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. 2 Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gelten 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Weggang der Schülerinnen und Schüler aus der Schulanlage. 3 Darüber hinaus werden die Grundschülerinnen und Grundschüler bei Bedarf ab 7.30 Uhr beaufsichtigt. 4 Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf Freistunden, auf sonstige Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler berechtigt im Schulgebäude aufzuhalten, und auf Pausen; während einer Mittagspause besteht die Aufsichtspflicht der Schule, sofern keine anderweitige Beaufsichtigung besteht, z.B. durch eine Mittagsbetreuung, und es den Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Pausenzeit nicht zumutbar ist, für die Mittagspause nach Hause zu gehen.

Quelle: [VSO](#)

Wenn das natürlich bei euch nicht vorgeschrieben ist, ist das meiner Ansicht nach auf jeden Fall eine Ausweitung der Arbeitszeit.